

# Anordnung der kommunalen Neuwahlen 2020 - 2024

Der Gemeinderat Malters ordnet hiermit auf

# Sonntag, 29. März 2020 (unter Vorbehalt stiller Wahlen)

folgende Urnenwahlen an:

- 1. Neuwahl der fünf Mitglieder des Gemeinderates und aus den Mitgliedern eine Gemeindepräsidentin / einen Gemeindepräsidenten, eine Gemeindeamtsfrau / einen Gemeindeammann / und eine Sozialvorsteherin / einen Sozialvorsteher
- 2. Neuwahl der fünf Mitglieder der Controllingkommission und aus den Mitgliedern eine Präsidentin / einen Präsidenten
- 3. Neuwahl von vier Mitgliedern der Bildungskommission und aus den Mitgliedern eine Präsidentin / einen Präsidenten
- 4. Neuwahl von acht Mitgliedern der Bürgerrechtskommission und aus den Mitgliedern eine Präsidentin / einen Präsidenten

#### **Urnenzeiten und Urnenlokal**

Sonntag, 29. März 2020, von 09.30 - 10.00 Uhr, im Gemeindeverwaltung, Weihermatte 4, 6102 Malters.

#### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und seit spätestens am 24. März 2020 in Malters ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

## **Stimmregister**

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 24. März 2020, 18.00 Uhr, abgeschlossen.

#### **Briefliche Stimmabgabe**

Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Es darf jeweils nur je ein Stimmzettel der Gemeinderatswahlen, der Controllingkommissionswahlen, der Bildungskommissionswahlen und der Bürgerrechtskommissionswahlen in das grüne amtliche Stimmkuvert gelegt werden, somit maximal vier (4) Wahlzettel. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben. Das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert sowie der Stimmrechtsausweis sind in das graue Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer überbracht oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft.

## Lieferung von amtlichen Kandidatenlisten

Die Stimmberechtigten können beim Gemeinderat Malters gegen Vergütung amtliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellung ist bis spätestens Montag, 10. Februar 2020, 12.00 Uhr, beim Gemeinderat Malters einzureichen.

#### Kandidatenlisten

Die Gemeinde Malters beschafft die Wahlunterlagen auf eigene Kosten. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden für die Neuwahlen die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste an alle Stimmberechtigten verteilt. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für diese Neuwahlen auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen:

Gemeinderat: Image, Coloraction, Atoll/elfenbeinweiss, 80 g/m<sup>2</sup>

(Artikel Nr. 294243)

Controllingkommission: Image, Coloraction, Jungle/hellgrün, 80 g/m<sup>2</sup>

(Artikel Nr. 284973)

Bildungskommission: Image, Coloraction, Tropic/hellrosa, 80 g/m<sup>2</sup>

(Artikel Nr. 294241)

Bürgerrechtskommission: Image, Coloraction, Lagoon/hellblau, 80 g/m<sup>2</sup>

(Artikel Nr. 284975)

#### Stille Wahl

Für die Gemeinderatswahlen ist die stille Wahl nicht zulässig. Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen sind spätestens am Montag, 03. Februar 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Malters, Weihermatte 4, 6102 Malters, einzureichen.

Bei den angeordneten Wahlen der Controllingkommission, der Bildungskommission und der Bürgerrechtskommission ist an Stelle des ersten Wahlganges die stille Wahl zulässig (§ 87 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988). Für das stille Wahlverfahren gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen spätestens am Montag, 10. Februar 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Malters, Weihermatte 4, 6102 Malters, eintreffen.
- 2. Die Wahlvorschläge sind von mindestens 10 Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Malters zu unterzeichnen.
- 3. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen als auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnort mit genauer Adresse, für die Vorgeschlagenen zusätzlich Geschlecht, Heimatort und Beruf.
- 4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen, ansonst die Vorgeschlagenen für die stille Wahl ausser Betracht fallen.
- 5. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sowie solche, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen, sind ungültig. Die Stimmberechtigten haben das Recht, die eingegangenen Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei Malters einzusehen.
- 6. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen der Controllingkommission, der Bildungskommission und der Bürgerrechtskommission höchstens so viele Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind sie, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt. Die angesagte Urnenwahl würde in diesem Falle abgesagt.

### **Zweiter Wahlgang**

Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach §§ 90 und 91 Stimmrechtsgesetz fortzusetzen. Ein allfällig 2. Wahlgang findet am Sonntag, 17. Mai 2020, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 2. April 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Malters, Weihermatte 4, 6102 Maltes, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

#### Berechnung des absoluten Mehrs

Das massgebende Mehr ist für die angeordneten Wahlen für die einzelnen Ämter nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

#### **Strafbare Praktiken**

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.

Malters, November 2019

## **GEMEINDERAT MALTERS**

